

GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon:
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail:
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

2.722

Sitzungsprotokoll über den öffentlichen Teil der **Gemeinderatssitzung**

vom: **21.11.2018**

Ort: **Sitzungssaal, Gemeinde Fügen**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Anwesende:

LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch

GR Jakob Dreier

GR Ing. Christian Hotter

GR Alois Huber

GR Mag. Viktoria Neuner-Opbacher

GR MMag. Roland Pfister

GR Bed BA Daniel Schmid

GV Tino Schmidhofer

GR Sebastian Schwarzenauer

GR Anneliese Sprenger

GR Maria Stöckl

GV Roland Unterlercher

GV Manfred Zeller

1. Ersatz Heinz Binder

Vertretung für Herrn GR Josef
Egger

2. Ersatz Heim Martin

Vertretung für Herrn Bgm.-Stv.
Mag. Oliver Anker

Mag. Lisa Spergser

Weiters anwesend: 1 Pressevertreter, ca. 10 Zuhörer

Abwesende:

GR Josef Egger., Bgm.-Stv. Mag. Oliver Anker

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertreter erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2018
- 2) Beschlussfassung Antrag Änderung überörtliche Raumordnung
- 3) Beschlussfassung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept
- 4) Beschlussfassung Dreamwave Allgemein
- 5) Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Schloss
- 6) Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Ortswärme Fügen
- 7) Beschlussfassung Übungswiese
- 8) Grundsatzbeschluss Tempo 40
- 9) Beschlussfassung Straßennamen
- 10) Beschlussfassung Angelegenheit Agrar
- 11) Allfälliges

Bgm. Mag. Dominik Mainusch begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, und eröffnet um 19:30 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Anschließend verliest er die Tagesordnung. Er stellt den Antrag auf Erweiterung der TA mit den Punkt Angelegenheiten Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg unter TO 10. Allfälliges wird dementsprechend auf TO 11 gereiht.

Die Tagesordnung samt den Ergänzungen wird einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2018

Das Protokoll vom 17.10.2018 (721) wird ergänzt wie folgt:

GR Pfister ersucht um steuerliche Überprüfung, ob es im gegenständlichen Fall die Möglichkeit einer Vorsteuerabzugsberechtigung für die Baukosten der Tiefgarage gibt, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Ust-pflichtigen Vermietung von KFZ-Stellplätzen. Er rät dazu diese Frage jedenfalls vor Projektumsetzung durch die steuerliche Vertretung der Gemeinde abklären zu lassen

und eine Gesellschaftsgründung oder ähnliches zu überprüfen, da es hier um eine mögliche Steuerersparnis von über EUR 600.000,-- geht.

GR Hotter schlägt vor eine Photovoltaikanlage in die Planung/Ausschreibung mit aufzunehmen. Als e5 Gemeinde sollte das unsere Pflicht sein diese einzuplanen (auch GR Egger als e5 Beauftragter stimmte dem zu).

GRin Stöckl weist hinsichtlich der Thermenweiterung auf die Barrierefreiheit hin.

GV Unterlercher weist auf die Möglichkeit der Vermietung der Tiefgaragenstellplätze beim Schloss hin.

Das Protokoll der Sitzung vom 17.10.2018 (721) wird sodann mit 12 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (GR Schmid, EGR Binder und EGR Heim, wegen Nicht-Anwesenheit) beschlossen.

2. Beschlussfassung Antrag Änderung überörtliche Raumordnung

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat ggstl. Antrag auf Herausnahme der Gst. 3418, 3419, 3420, 3421 und 3417 (Weg) aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen und begrüßt zur erneuten Projektvorstellung die Herren Bair Markus, Erlebach Ernst und Schultz Heinz.

Herr Bair Markus stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor.

Mehrmals erwähnt wird die Vorreiterrolle des ggstl. Dreamwave-Projekts, weiters wird erwähnt, dass der bestehende Rad- und Gehweg miteinander verbunden werden soll und der Bau für die Niedrigwasserphase 2019 geplant ist.

Auf die Frage von GR Schmid hin erklärt Herr Bair Markus, dass der Schwellbetrieb kein Problem darstellt. In der Regel wird eine 1,40 Meter – 1,50 Meter hohe Welle erzeugt. Hierzu werden zwischen 30 und 60% vom Ziller entnommen.

Auf die Frage von GR Huber hin erklärt Bair Markus, dass der Schlauchwehr max. 1,60 Meter Höhe erreicht und es bei Hochwasser keinen Betrieb gibt. Der Höchstwasserstand und Niedrigwasserstand wurden simuliert, wobei sich herausgestellt hat, dass auch bei Niedrigwasserstand die Möglichkeit besteht zu surfen.

GR Hotter erwähnt, dass die technischen und wasserrechtlichen Komponenten sowieso geregelt werden müssen, es dem Gemeinderat jedoch 1. um die Größe der verwendeten Fläche, 2. um die Erhaltung des bestehenden Rad- und Gehwegs sowie 3. um die Erschließungskosten geht. Hierzu wird von Seiten der Projektwerber erläutert, dass die damalige Präsentation deutlich kleiner war und man durch die Projektentwicklungsphase nun das Projekt wesentlich größer ausgestaltet hat – primär aus wirtschaftlichen Gründen. Hinsichtlich des Rad- und Gehwegs wird erklärt, dass dieser erhalten bleibt und an der Welle vorbei bzw. bei starker Frequenz unterflurig durchführt. Der landwirtschaftliche Verkehr könne normal passieren.

GR Dreier gibt zu bedenken, dass es bei Schönwetter zu Problemen bzgl. des Wasserstandes auf Harter Seite kommen kann, was laut Bair Markus jedoch kein Problem darstellen soll und der geplante Rad- und Gehweg nicht laut Projekt verlegt werden darf.

GV Schmidhofer bringt deutlich zum Ausdruck, dass die technischen Komponenten der Welle, sowie die Behördenverfahren hinsichtlich Wasser- und Naturschutz, kein Gemeindefach sind, die Raumordnungsverantwortung jedoch sehr wohl von der Gemeinde wahrzunehmen ist, weshalb man sich von Seiten des Gemeinderates den Grundverbrauch nochmals genauestens ansehen müsse.

Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass das alte Projekt wesentlich kleiner ausgestaltet war und es möglich sein muss, die geplanten Anlagen kompakter auszugestalten.

EGR Binder bringt vor, dass man ggstl. Projekt als Gesamtes sehen muss und nunmehr das Erholungsgebiet am Ziller belebt wird.

Auf die Frage von GV Unterlercher hin, wie es hinsichtlich Finanzierung, Umsatz und Ausbaustufen steht, entgegnet der Projektwerber, dass dies von der ÖHT und vom Land Tirol eindringlich geprüft wurde.

GRin Sprenger bemängelt den enormen Flächenverbrauch.

GR Schmid erkundigt sich hinsichtlich Konkurrenzbetrieb zur Therme.

GRin Neuner-Opbacher erkundigt sich hinsichtlich Betreiber, woraufhin Herr Bair Markus erklärt, dass es eine Errichter-GmbH und eine Betreiber-GmbH gibt.

Auf die Frage mehrerer Gemeinderäte hin erklärt Ernst Erlebach, dass, falls ggstl. Projekt nicht funktioniert, der TVB dahintersteht. Gesellschaftsvertraglich sei überdies ein Rückfall der gesamten Anlage an den TVB vorgesehen, sofern die Betreibergesellschaft insolvent werde.

Abgesehen davon, erwirbt die Gründe ohnehin der TVB und tritt somit als Bestandsgeber auf.

GR Schwarzenauer erwähnt, dass es sich hierbei um das größte Naherholungsgebiet in Fügen handelt und man die Frequenz des Geh- und Radwegs nicht außer Acht lassen kann. Für die Bevölkerung muss sichergestellt sein, dass der Weg jederzeit offen ist. Weiters kritisiert er den enormen Flächenverbrauch.

GR Pfister steht dem Pionierprojekt positiv gegenüber und erwähnt in diesem Zusammenhang, dass das Naherholungsgebiet nicht berührt wird und es sich hinsichtlich Flächenverbrauch um keinen abgeschiedenen Platz handelt, welcher nunmehr komplett verbaut wird.

GRin Stöckl erkundigt sich hinsichtlich des Antrags auf Erschließungskostenerlass.

GV Zeller schließt sich dem an und erklärt, dass vom letzten Gemeinderat lediglich erwähnt wurde, dass man sich vorstellen kann, die Erschließungskosten zu erlassen. Damals handelte es sich jedoch um ein Projekt, das lediglich 1/3 des Ausmaßes des jetzigen Projekts aufgewiesen hat. Der Bürgermeister stellt klar, dass dies vor anderen Fügener Betrieben nicht rechtfertigbar ist. Ein Erlass der Erschließungskosten ist somit nicht möglich. Allerdings könne man sich laut dem Bürgermeister eine Stundung der Beträge und ein „Abstottern“ über mehrere Jahre vorstellen.

Weiters bringt GV Zeller zum Ausdruck, dass der Verkehr sicher nicht reduziert wird, da die Kunden der Sportanlage wahrscheinlich nicht mit dem Rad oder Zug anreisen.

Auf die Frage hinsichtlich Grundablöse wird von Seiten der Vertreter des TVB erklärt, dass der TVB ein Grundstück erwirbt, zwei werden gepachtet und für eines wird ein Tauschgrund zur Verfügung gestellt. Die zwei Pächter wären bereit, nur einen Teil zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass es eine Flächenwidmung erst bei einem konkreten Projekt gibt, diese wiederum zugleich mit einem Bebauungsplan mit besonderer Bauweise beschlossen wird, um das Projekt in der Hand des Gemeinderates zu haben. Durch ein solches „Einfrieren“ des Bestandes mittels Bebauungsplan bedarf jede bauliche Maßnahme eines Beschlusses des Gemeinderates. Über den Antrag auf Änderung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen sowie über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll heute abgestimmt werden, wobei dadurch kein konkretes Projekt bewilligt wird, sondern lediglich die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen wird, das Projekt weiterzuentwickeln.

GV Schmidhofer entgegnet, dass es gut wäre, die Beschlussfassung zu vertagen. Dem schließen sich GRin Sprenger, GR Schwarzenauer, GR Dreier und GV Unterlercher an.

GRin Neuner-Opbacher spricht sich für eine Gesamtherausnahme aus, da einem Unternehmer die Chance auf Weitblick gewährt werden soll. Dem schließt sich GR Pfister an.

Raumordnungsfachliche Begründung des Antrages:

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass das Bauvorhaben unter gewissen Voraussetzungen zu einer touristischen Aufwertung und Attraktion des Zillertals werden kann. Das Bauvorhaben befindet sich im Teilbereich eines für das vordere Zillertal wichtigem Naherholungsgebiet für viele tausende Menschen zum Wandern, Spazierengehen und andere Freizeitsportarten entlang der Zillerauen.

Dies stellt großes öffentliches Interesse für alle Altersschichten der Bevölkerung dar. Diese Qualität der Erholung und Möglichkeit der Freizeitgestaltung darf durch das „Dreamwave – Vorhaben“ nicht beeinträchtigt, sondern muss durch die beabsichtigten Maßnahmen aufgewertet werden.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen durch GRin Sprenger, GR Dreier, GV Schmidhofer und GR Huber, und 2 Stimmenthaltungen durch GR Schwarzenauer und GV Unterlercher obigen Antrag auf Herausnahme aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Die Gegenstimmen von GRin Sprenger, GR Dreier, GV Schmidhofer und GR Huber werden durch den enormen Grundverbrauch und durch die zu geringe Detailplanung des Projekts begründet.

GV Zeller Manfred bringt abschließend noch zum Ausdruck, dass es sich bei der Beschlussfassung der Straße B169 um wesentlich mehr Grund gehandelt hat, hier jedoch ohne große Diskussion Flächen genommen wurden.

3. Beschlussfassung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept

Hinsichtlich der Diskussion wird auf den TO 2 verwiesen.

Raumordnungsfachliche Begründung des Antrages:

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass das Bauvorhaben unter gewissen Voraussetzungen zu einer touristischen Aufwertung und Attraktion des Zillertals werden kann. Das Bauvorhaben befindet sich im Teilbereich eines für das vordere Zillertal wichtigem Naherholungsgebiet für viele tausende Menschen zum Wandern, Spazierengehen und andere Freizeitsportarten entlang der Zillerauen.

Dies stellt großes öffentliches Interesse für alle Altersschichten der Bevölkerung dar. Diese Qualität der Erholung und Möglichkeit der Freizeitgestaltung darf durch das „Dreamwave – Vorhaben“ nicht beeinträchtigt, sondern muss durch die beabsichtigten Maßnahmen aufgewertet werden.

Der Gemeinderat beschließt sodann, dass der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes laut Plan des Architekten DI Scheitnagl Thomas, GZL: 909 ORK 04-2018 vom 12.11.2018 samt Erläuterungsbericht für die Grundstücke 3418, 3419, 3420, 3421, 3537, 3424/4, 2933, KG Fügen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Der Entwurf sieht die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für obige Grundstücke vor.

Der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 71 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen durch GRin Sprenger, GR Dreier, GV Schmidhofer und GR Huber, sowie 2 Enthaltungen durch GR Schwarzenauer und GV Unterlercher.

Die Gegenstimmen von GRin Sprenger, GR Dreier, GV Schmidhofer und GR Huber werden durch den enormen Grundverbrauch und durch die zu geringe Detailplanung des Projekts begründet.

4. Beschlussfassung Dreamwave Allgemein

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat hinsichtlich der bereits unter TO 2 diskutierten Erschließungskostenbefreiung mit, dass diese erst nach Einreichung berechnet werden und präsentiert werden. Ein Erlass der Erschließungskosten ist nicht angedacht, eine Ratenzahlung kann jedoch ausgehandelt werden.

Der Gemeinderat zeigt sich damit einverstanden.

5. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Schloss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 08. November 2018, mit der Planungsnummer 909-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich .57, 138, .56 KG 87105 Fügen (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück .56 KG 87105 Fügen

rund 1280 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bubenburg
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Zn=Zentrumsnutzungen: Restaurant, Handel, Büro/Verwaltung/Dienstleistungen/öffentliche
Einrichtungen, Veranstaltungsstätte, Tiefgarage

weitere Grundstück .57 KG 87105 Fügen

rund 1215 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bubenburg
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Zn=Zentrumsnutzungen: Restaurant, Handel, Büro/Verwaltung/Dienstleistungen/öffentliche
Einrichtungen, Veranstaltungsstätte, Tiefgarage

weitere Grundstück 138 KG 87105 Fügen

rund 1764 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bubenburg
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Zn=Zentrumsnutzungen: Restaurant, Handel, Büro/Verwaltung/Dienstleistungen/öffentliche
Einrichtungen, Veranstaltungsstätte, Tiefgarage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

6. Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Ortswärme Fügen

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat den neu zu erlassenden Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan der Ortswärme Fügen auf GSt. 3173/4.

Durch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinie, sowie des höchsten Punktes Gebäude wird eine sinnvolle Bebauung ermöglicht. Der Bebauungsplanung soll eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich sicherstellen.

Sämtliche im Einreichplan des Architekten der Ortswärme dargestellten Zubaumaßnahmen (Aufbauten über Dach Bestand siehe BPL mit jeweiligen HG H) sind dort dargestellt. Die nordseitige Baufluchtlinie wurde mit 3.00m festgelegt.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes **laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 21-2018 vom 18.09.2018 für das Grundstück 3173/4, KG Fügen**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig, mit einer Stimmenthaltung von GRin Neuner-Opbacher wegen Befangenheit.

7. Beschlussfassung Übungswiese

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass die Spieljochbahn für die Übungswiese bisher jährlich € 5.000,00 Subvention erhalten hat.

Immer wieder wird jedoch bemängelt, dass Kinder bis 10 Jahre die Übungswiese zwar kostenlos nutzen können, die Begleitpersonen jedoch den vollen Preis zahlen müssen.

Nach einer Zusammenstellung der Aufwände für die Übungswiese von Seiten Heinz Schultz (€ 61.653,08) und den Verhandlungen nachher, hat man sich darauf geeinigt, dass von Seiten des TVB, der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg gesamt € 35.000,00 Subvention gewährt wird, um die Übungswiese für jedermann kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auf die Gemeinde Fügen würde € 9.000,00 Gesamtsubvention zukommen, was eine Aufstockung von € 4.000,00 bedeuten würde.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Vereinbarung ein Jahr gelten würde, er aber bemüht ist diese Vereinbarung zu verlängern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ggstl. Aufstockung der Subvention, bringt jedoch zum Ausdruck, dass die Übungswiese spätestens bei Betriebsaufnahme der Spieljochbahn geöffnet werden soll und betrieben wird, solange es die Witterung zulässt. Eine Verkürzung der Tage soll den Aufwendungen gegengerechnet werden.

8. Grundsatzbeschluss Tempo 40

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat die Erstbeurteilung des Verkehrsbüros Huter Hirschhuber bzgl. Tempo 40 in Fügen.

Eine 40 km/h Beschränkung ist ohne Festlegung von 30er Zonen in größeren Gebieten nicht möglich. Dies wird den Anwesenden anhand eines Ortsplans gezeigt.

Die Gemeinderäte äußern sich dahingehend, dass die 30er Zonen zu weitläufig sind.

Der Bürgermeister sichert zu, hier diesbezüglich mit dem Büro Huter Hirschhuber sowie der BH Schwaz zu sprechen.

Bei der heutigen Sitzung muss der Grundsatzbeschluss gefasst werden, damit der Verkehrsgutachter ein Gutachten erstellen kann.

GR Hotter erklärt, dass die Beschränkung an sich gut ist, die Raser aber nur durch Raderkästen und Schweller eingedämmt werden können.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig die Einführung eines generellen Tempo 40 auf Gemeindestraßen sowie das Verkehrsbüro Huter Hirschhuber mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

9. Beschlussfassung Straßennamen

Für die Wohnanlage der Neuen Heimat Tirol und die südlichen Grundstücke ist von Seiten der Gemeinde Fügen eine Straßenneubezeichnung inkl. Nummerierung der Gebäude vorzunehmen. Dieser Beschluss ist sodann ordnungsgemäß kundzumachen und in weiterer Folge aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen.

Der Bürgermeister schlägt dem Gemeinderat den Straßennamen „Feldweg“ vor.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden (LGBI. 4/1992 idGF) einstimmig folgende Straßenbezeichnung:

„Feldweg“

GgStl. Bezeichnung führt vom Norden der Wegparzelle 3205/2, KG Fügen, bis zur südlichen Abzweigung der Wegparzelle 3205/2, KG Fügen, Richtung Osten.

10. Beschlussfassung Angelegenheit Agrar

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass der Vergabebeschluss für die Errichtungsarbeiten der Halle beim Agrarhof, welche sich bereits im Bau befindet, fehlt und die Vergabe und Beauftragung nunmehr nachträglich beschlossen werden muss.

Der Bestbieter für die Baumeisterarbeiten war die Fa. Eberharter und Gruber mit € 124.480,11. Ein notwendiger Nachtrag für höhere Betonwände, eine Betonwand an der Nordseite sowie eine Stiege ergaben zusätzliche € 26.335,19, was einen Gesamtauftrag für die Firma Eberharter und Gruber von € 150.815,30 (gerundet € 150.000,00) ergibt. Der Billigstbieter für die Zimmermeisterarbeiten war die Firma Holzbau Eberharter GmbH mit € 182.803,15. Die Halle wurde mit € 350.000,00 im Voranschlag berücksichtigt, weshalb heuer das Budget nicht aufgestockt werden muss. Für die noch ausstehenden Arbeiten wird jedoch das Budget überschritten werden und muss deshalb aller Voraussicht nach, eine Erhöhung für 2019 beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt ggStl. Vergabe an obige Firmen.

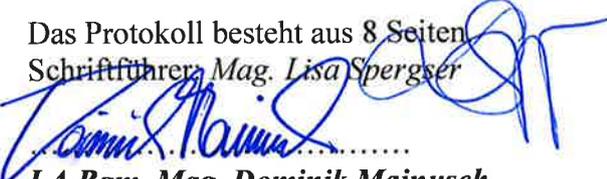
Abstimmung: 9 Ja-Stimmen

6 Stimmenthaltungen (GV Zeller, GV Unterlercher, GR Stöckl, GR Sprenger, GR Pfister, GR Schwarzenauer)

11. Allfälliges

GV Unterlercher erkundigt sich bzgl. Lokalität Baumann Richard.

Das Protokoll besteht aus 8 Seiten
Schriftführer: Mag. Lisa Spargser


.....

LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch


.....

Gemeinderatsmitglieder: